



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/03914**
Datum: 15.03.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI	25.03.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung Parkplatz Louis-Jentzsch-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Parkplatz Louis-Jentzsch-Straße wird eingezogen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde zu beantragen und die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung: keine

Anlagen:

Einziehung

Der in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale), Regierungsbezirk Halle, gelegene Parkplatz Louis-Jentsch-Straße soll aus folgenden Gründen des öffentlichen Wohls beseitigt werden:

Die Beseitigung des Parkplatzes ist Voraussetzung für die Durchführung eines Bauvorhabens.

Er wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom eingezogen.

Der eingezogene Parkplatz wird im Norden von der Albert-Dehne-Straße, im Osten von der Louis-Jentsch-Straße, im Süden von der Theodor-Weber-Straße und im Westen von der Karlsruher Allee begrenzt. Er umfasst Teile der Flurstücke 118 und 119. Seine Größe beträgt ca. 3250 m².

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle,

**Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin**

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Zu den überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zählt es auch, wenn die Beseitigung bzw. Einziehung der Straße Voraussetzung für die Durchführung eines Bauvorhabens ist. Im

vorliegenden Fall soll für einen Teil des Flurstücks 119, Flur 6, Gemarkung Wörmlitz ein Erbbaupachtvertrag geschlossen und diese Fläche überbaut werden.
Die Voraussetzung für eine Einziehung ist demnach erfüllt.